

Anlage 3

1.4 Zuführung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

1.4.1. Zuführungen vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt und an die allgemeine Rücklage

Die Notwendigkeit der Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt ergibt sich anhand gesetzlicher Regelungen:

Pflichtzuführung:

Gemäß § 22 (1) Satz 2 GemHVO beinhaltet die Pflichtzuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt die Ausgaben für Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten, soweit dafür keine Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, Entnahmen aus Rücklagen oder Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen sowie Beiträge und ähnliche Entgelte zur Verfügung stehen.

Die ordentliche Tilgung von Krediten umfasst nach § 46 Nr. 23 a GemHVO die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe.

Die ordentliche Tilgung von Krediten gem. § 46 Nr. 23 a GemHVO betrug im Haushaltsjahr 2010 6.131.196,51 EUR (Vorjahr Stadt Dessau 5.817.187,82 EUR).

Die Pflichtzuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt betrug 6.131.196,51 EUR. Der Verwaltungshaushalt 2010 hat damit die Pflichtzuführung in voller Höhe erbracht.

Sollzuführungen

Die Sollzuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 GemHVO erforderlich ist, ermöglichen.

Gemäß § 20 (2) GemHVO soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern. Zu diesem Zweck soll ein Betrag (Sockelbetrag) vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Das bedeutet einen Betrag in Höhe von 2.222.555,54 EUR.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage per 01.01.2010 weist keinen Betrag aus. Auf eine Erhöhung dieses Sockelbetrages um 2.222.555,54 EUR ist 2010 nicht möglich, da die Zuführung dieses Betrages an die allgemeine Rücklage den Soll-Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt vergrößern würde und der Haushaltsausgleich gegenüber der Kassenliquidität vorrangig zu sichern ist.

Nach § 20 (3) GemHVO sind in der allgemeinen Rücklage rechtzeitig Mittel anzusammeln, wenn

1. die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, die voraussichtliche Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt übersteigt und nicht anders gedeckt werden kann,

2. die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde,
3. sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde.

zu 1.) § 20 (3) Nr. 1 GemHVO:

Die Stadt Dessau-Roßlau hat in ihrem Portfolio keine Kredite mehr, die mit einem Gesamtbetrag fällig werden. Damit erübrigt sich eine Rücklagenbildung dafür.

zu 2.) § 20 (3) Nr. 2 GemHVO:

Die Stadt Dessau-Roßlau hat zum 31.12.2010 Bürgschaften mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 24.480.359,76 EUR übernommen. Die verbürgten Kredite haben per 31.12.2010 insgesamt eine Restschuld von 16.479.339,37 EUR.

Die Haushaltswirtschaft ist dann erheblich beeinträchtigt, wenn die Inanspruchnahme aus Bürgschaften nicht aus den Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres gedeckt werden kann. In diesen Fällen müssten sonst ohne Rücklagefinanzierung dringend erforderliche öffentliche Aufgaben zu Gunsten der Inanspruchnahme zurückgestellt werden, was nicht vertretbar wäre.

Auf Grund des geringen Risikos der Inanspruchnahme aus dem Bürgschaftsbestand ist eine Rücklagenbildung zur Sicherung der Inanspruchnahme der Stadt Dessau nicht erforderlich.

Bei den insgesamt übernommenen Bürgschaften, der größte Teil ist hier bei der DESWA mbH (nach Verschmelzung mit der ROWA) in Höhe von 20.015.011,19 EUR zu verzeichnen, handelt es sich sowohl um selbstschuldnerische als auch um Ausfallbürgschaften. Obwohl das Risiko der Inanspruchnahme bei selbstschuldnerischen Bürgschaften hoch ist, hier ist in der Regel bereits eine versäumte Zahlung ausreichend, kann auf Grund der Bonität der Unternehmen eine Inanspruchnahme derzeit ausgeschlossen werden.

Ausfallbürgschaften greifen in der Regel erst, wenn das Unternehmen nicht mehr besteht. Auch hier ist aus derzeitiger Sicht keine Inanspruchnahme zu erwarten

zu 3.) § 20 (3) Nr. 3 GemHVO:

Eine Ansammlung von Rücklagen für diesen Zweck ist auf Grund des mittelfristigen Investitionsprogramms und der beabsichtigten zeitlichen Streckung von Investitionen zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung nicht erforderlich.

Sollmindestzuführung

Der sich kumulativ aus Soll- und Pflichtzuführung ergebende Betrag ist außerdem mit dem Gesamtbetrag der aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibung zu vergleichen und der jeweils höhere Betrag soll an den Vermögenshaushalt abgeführt werden.

Der Betrag, der aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen betrug 66.834,39 EUR. Damit ist der Betrag aus Soll- und Pflichtzuführungen höher als der Betrag aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen und wird dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Zusammenfassung

Bewertung der Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt:

Pflichtzuführung § 22 Abs. 1 GemHVO für die
ordentliche Tilgung von Krediten

6.131.196,51 EUR

Nachrichtlich:

Sollmindestzuführung

66.834,39 EUR

ergibt sich aus der Höhe der aus speziellen Entgelten gedeckten
Abschreibungen